

# Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang: 1928.

Herausgegeben und versendet am 28. Juli 1928.

XII. Stück.

Inhalt: 36. Gesetz vom 18. Mai 1928 betreffend die Gemeindeordnung (G. D.) für das Land Tirol. — 37. Gesetz vom 18. Mai 1928 betreffend die Gemeindevahlordnung (G. W. D.) für das Land Tirol mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck.

## 36. Gesetz vom 18. Mai 1928 betreffend die Gemeindeordnung (G. D.) für das Land Tirol.

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

### Art. I.

Die angeschlossene Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden des Landes Tirol, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck.

### Art. II.

Zu § 6.

Die Gemeinden haben die Berechtigung zur Führung des Wappens binnen Jahresfrist, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, bei sonstigem Verlust dieses Rechtes nachzuweisen.

Von dieser Verpflichtung sind die Gemeinden entbunden, die bereits auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1926, L.-G.-Bl. Nr. 8 aus 1927, diesen Nachweis erbracht haben.

### Art. III.

Zu § 24, Abs. 2.

Für die ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen der Gemeindevertretung muß der bezügliche Antrag spätestens binnen vier Wochen nach Kundmachung des Gesetzes beim Amt der Landesregierung eingebracht werden.

### Art. IV.

Die Gemeindeordnung tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Das Gesetz vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, samt den Novellen vom 30. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 65, vom 26. Jänner 1924, L.-G.-Bl. Nr. 12, und vom 10. März 1926, L.-G.-Bl. Nr. 26.

Das Gesetz vom 8. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 17, samt der Novelle vom 14. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 24.

Das Gesetz vom 14. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 32.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 9 aus 1923, samt der Novelle vom 7. März 1925, L.-G.-Bl. Nr. 21.

Das Gesetz vom 14. Jänner 1922, L.-G.-Bl. Nr. 98.

Das Gesetz vom 12. Jänner 1922, L.-G.-Bl. Nr. 113.

Das Gesetz vom 26. Jänner 1924, L.-G.-Bl. Nr. 27.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1926, L.-G.-Bl. Nr. 8 aus 1927.

Das Gesetz vom 9. Februar 1927, L.-G.-Bl. Nr. 20,

endlich für den Wirkungsbereich dieses Gesetzes das Gesetz vom 9. Februar 1927, L.-G.-Bl. Nr. 26.

## Gemeindeordnung für das Land Tirol.

### 1. Hauptstück.

Von den Ortsgemeinden überhaupt.

§ 1. Das Bundesland Tirol gliedert sich in Gemeinden (Ortsgemeinden). Die Gemeinden sind Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper.

§ 2. Die derzeit bestehenden Ortsgemeinden haben als Gemeinden fortzubestehen.

§ 3. Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes diesen Titel führen oder ihn künftig verliehen erhalten.

§ 4. (1) Das Recht zur Führung des Titels Marktgemeinde kann durch Beschluß des Landtages an ansehnliche Gemeinden verliehen werden.

(2) Gemeinden, denen durch ihre Einwohnerzahl oder als Verkehrsmittelpunkt oder durch sonstige

Eigenschaften eine ganz besondere Bedeutung zukommt, können durch Beschluß des Landtages zur Stadt erhoben werden.

§ 5. (1) Die Verleihung der Berechtigung zur Führung von Wappen an Gemeinden steht der Landesregierung zu.

(2) Ueber die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und die Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

(3) Die Landesregierung hat von der Verleihung eines Wappens an eine Gemeinde dem Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen und demselben eine Abschrift der Wappenurkunde einzusenden.

(4) Die Gemeinden haben das ihnen zustehende Wappen im Gemeindefiegel zu führen.

§ 6. Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Berechtigung zur Füh-

zung eines Wappens bereits besitzen, bleibt diese auch weiterhin gewahrt.

§ 7. Für die Ausfertigung der Wappenurkunde kann die Landesregierung neben dem Ersatz der Barauslagen den Gemeinden eine Verwaltungsabgabe vorschreiben, die für Stadtgemeinden bis zu 1000 S, für Marktgemeinden bis zu 500 S, für andere Gemeinden bis zu 300 S bemessen werden kann.

§ 8. (1) Die Landesregierung kann einer Gemeinde über deren Ansuchen die Aenderung des Namens aus triftigen Gründen bewilligen; der neue Name darf nicht mit dem Namen einer anderen Stadt-, Markt-, Orts- oder Katastralgemeinde der Republik gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zur Verwechslung führt.

(2) Uffällige dem Bunde aus der Durchführung der Namensänderung in den Katastraloperaten erwachsende Kosten sind ihm von der Gemeinde zu ersetzen.

#### **Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden.**

§ 9. (1) Zwei oder mehrere Gemeinden können sich durch Landesgesetz und, sofern dadurch eine Aenderung in den Grenzen der Gerichtsbezirke oder der politischen Bezirke eintritt, unter Zustimmung der Bundesregierung nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Vermögens und Gutes, ihrer Anstalten und Fonds zu einer Gemeinde vereinigen, sodas sie aufhören, als eigene Gemeinde zu bestehen.

#### **Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden.**

§ 10. Die Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere selbständige Gemeinden kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Falls eine Gemeinde ihre Auflösung in zwei oder mehrere Gemeinden beantragt, muß dem Antrag ein Plan über die vollständige Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten beigelegt werden.

#### **Sonstige Veränderungen in den Grenzen zweier oder mehrerer Gemeinden.**

§ 11. Für Aenderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese zu bestehen nicht aufhören, ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich.

#### **Strittige Gemeindegrenzen.**

§ 12. (1) Zur Entscheidung eines Streitcs über den Verlauf der Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung berufen.

(2) Die zur Entscheidung in erster Instanz berufene Behörde ist befugt, über Antrag einer Gemeinde oder von Amts wegen die einstweilige Verwaltung im strittigen Gebiet vorläufig zu regeln.

§ 13. Jede Liegenschaft muß zum Verband einer Ortsgemeinde gehören. Gebiete, deren Gemeindezugehörigkeit nicht unzweifelhaftargetan ist, werden — sofern nicht die Bestimmungen des § 12 Anwendung zu finden haben — von der Landesregie-

zung unter Berücksichtigung der Lage der Verkehrs- und Besiedlungsverhältnisse und der Erfordernisse einer geordneten und wirksamen Verwaltung einer angrenzenden Gemeinde zugewiesen.

## **2. Hauptstück.**

### **Von den Personen in den Gemeinden.**

§ 14. In den Gemeinden unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Auswärtige.

§ 15. (1) Gemeindeglieder sind alle Personen, die entweder

1. im Gebiet der Gemeinde Haus- oder Grundbesitz haben oder
2. von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder
3. die in der Gemeinde heimatberechtigt sind und auch daselbst ihren ständigen Wohnsitz haben oder
4. von der Gemeinde als Gemeindeglieder aufgenommen wurden.

(2) Die übrigen Personen heißen Auswärtige.

§ 16. Der Gemeinderat kann volljährigen Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 17. Die Heimatverhältnisse werden durch die Gesetze über das Heimatrecht geregelt.

§ 18. (1) Die Gemeinden sind befugt, für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Bundesbürgers in den Heimatverband eine Gebühr einzuhoben, die mit höchstens 500 S bemessen werden darf.

(2) Für die einem Ausländer oder einer Person, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, gewährte Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband für den Fall des Erwerbes der österreichischen Bundesbürgerschaft, darf die Gebühr, wenn

- a) ein Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme besteht (§ 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222), mit höchstens 250 S,
- b) ein Anspruch nicht besteht, mit höchstens 5000 S festgesetzt werden.

(3) Für die Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der Bestimmungen der §§ 2—4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, und des § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 286, darf eine Gebühr nicht eingehoben werden.

§ 19. (1) Der Gemeinderat hat über die im einzelnen Falle einzuhobende Gebühr — und zwar in der Regel gelegentlich der Beratung des Ansuchens um Aufnahme bezw. Zusicherung (§ 18) — Beschluß zu fassen, wobei hinsichtlich der Höhe der Gebühren auf die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers Bedacht zu nehmen ist.

(2) Für Personen, die dem Heimatrechtwerber im Heimatrechte mitfolgen, darf eine besondere Gebühr nicht eingehoben werden.

§ 20. Gegen die Festsetzung der Gebühr durch den Gemeinderat steht die Berufung an die Landesregierung offen.

§ 21. (1) Gemeindeglieder und Auswärtige nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den allgemeinen Rechten und Vorteilen, gleich wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde teil.

(2) Für das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes gelten die Bestimmungen der §§ 127—136.

§ 22. (1) Die Gemeinde darf Auswärtigen, die in der Gemeinde nicht heimatsberechtigt sind, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Milderthätigkeit nicht zur Last fallen.

(2) Hierüber entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat. Gegen den vom Bürgermeister auszufertigenden Bescheid steht der im § 208 vorgesehene Rechtsmittelzug offen.

### 3. Hauptstück.

#### 1. Abschnitt.

##### Von der Gemeindevertretung überhaupt.

§ 23. Die Gemeinde wird in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch den Gemeinderat und den Gemeindevorstand vertreten.

§ 24. (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beträgt in den Gemeinden mit höchstens 250 Wahlberechtigten . . . . . 8  
 mit 251 bis höchst. 600 Wahlberechtigten . . . . . 12  
 " 601 " " 1000 " " . . . . . 16  
 " 1001 " " 2000 " " . . . . . 20  
 " 2001 " " 3000 " " . . . . . 24  
 " mehr als 3000 Wahlberechtigten . . . . . 28

(2) Wenn die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Stand vom 1. Jänner des Wahljahres 275, 600, 1100, 2200 nicht übersteigt, kann die Landesregierung über Antrag des Gemeinderates die Zahl seiner Mitglieder nach der nächst niederen Gruppe festsetzen. Der betreffende Antrag muß jedoch bis Ende März des Jahres, in dem die allgemeine Wahl vorgenommen wird, bei der Landesregierung eingebracht werden. Zur Gültigkeit dieses Gemeinderatsbeschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens Zweidritteln der Mitglieder (einschließlich der nach § 25 einberufenen Ersatzmitglieder) und eine Mehrheit von Dreivierteln der Anwesenden erforderlich.

§ 25. Zur Vertretung verhandelter (§ 49, Absatz 2) oder ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderates werden Ersatzmänner berufen. Die näheren Bestimmungen enthält die Gemeindevahlordnung.

§ 26. (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, ein oder zwei Bürgermeisterstellvertreter und mindestens ein Vorstandsmitglied. In Städten führen die Vorstandsmitglieder den Titel Stadtrat.

(2) Der Gemeinderat kann die Zahl der Vorstandsmitglieder dem Bedarfe entsprechend über eins erhöhen, doch darf die Zahl keinesfalls den vierten Teil der Zahl der Gemeinderatsmitglieder (§ 24) überschreiten.

(3) Der Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter und die Vorstandsmitglieder (Stadträte)

bilden den Gemeindevorstand. Dieser führt in Städten die Bezeichnung Stadtrat.

§ 27. Die Bürgermeisterstellvertreter haben in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung zu vertreten, sofern nicht die Bestimmungen des § 34 Anwendung zu finden haben.

§ 28. (1) Wer ordnungsgemäß als Gemeinderatsmitglied gewählt wurde, ist verpflichtet, die Wahl sowohl zum Gemeinderatsmitglied als auch zum Mitglied des Gemeindevorstandes anzunehmen.

(2) Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

- a) Religionsdiener aller Bekenntnisse,
- b) Angestellte des Bundes, des Landes, der Gemeinde und der öffentlichen Fonds,
- c) die Heilkunde ausübenden Ärzte und Sprengelärzte,
- d) Lehrkräfte an öffentlichen Volks- und Hauptschulen,
- e) Personen, die über 60 Jahre sind,
- f) Personen, die laut amtärztlichem Zeugnisse an einem die Ausübung der Amtspflichten hindernenden Gebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung der Gesundheit leiden,
- g) Personen, die vermöge ihres Berufes häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre von der Gemeinde abwesend sind.

(3) Die Wahl zum Bürgermeister kann außerdem derjenige ablehnen, der durch unmittelbar vorausgegangene drei Jahre dieses Amt bekleidet hat oder der bereits dreimal durch je drei Jahre dieses Amt bekleidet hat.

§ 29. Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl oder zur Fortführung des angenommenen Amtes entscheidet nach Anhörung des Gemeinderates in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung.

§ 30. (1) Wer ohne einen Ablehnungsgrund (§ 28) die Annahme der Wahl oder die Fortführung des angenommenen Amtes ohne Zustimmung des Gemeinderates verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft mit Geld bis zu 200 Schilling, im Wiederholungsfall mit Geld bis zu 1000 Schilling bestraft werden kann.

(2) Durch die Bestrafung wird er seiner Verpflichtung nicht ledig.

§ 31. (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 32 entgegenstehen, auf sechs Jahre, die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf drei Jahre gewählt.

(2) Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amte und sind wieder wählbar.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren enthält die Gemeindevahlordnung.

§ 32. Wird der Gemeinderat vor Ablauf der einheitlich für das ganze Land festgesetzten Wahlperiode aufgelöst, so hat die Bezirkshauptmannschaft binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl des Gemeinderates für die restliche Dauer der Wahlperiode auszuführen.

§ 33. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderat binnen zwei Wochen die neue Wahl für die noch übrige Zeit der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 34. Die Bestimmungen des § 33 gelten auch für den Fall, als ein Mitglied des Gemeindevorstandes bloß zeitweise, voraussichtlich aber mindestens drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert ist, und zwar für die Dauer der Verhinderung.

§ 35. (1) Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter haben binnen vier Wochen nach Antritt des Amtes in die Hand des Vertreters der Bezirkshauptmannschaft an Eides statt zu geloben, die Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu befolgen, uneigennützig und unparteiisch des Amtes zu walten und das wahre Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Können zu fördern.

(2) Das gleiche Gelöbniß haben sämtliche übrigen Mitglieder des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters zu leisten.

§ 36. (1) Durch Gemeinderatsbeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes aus Gemeindemitteln zu gewähren ist.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder des Gemeinderates ist unentgeltlich.

(3) Allen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt jedoch die Vergütung für ihre mit der Geschäftsführung verbundenen und notwendigen Auslagen; hierüber entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat, im Berufungsfalle die Landesregierung.

§ 37. (1) Verfällt ein Mitglied des Gemeinderates in eine Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die es nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom aktiven Wahlrecht ausschloß oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf dasselbe, so lange das Straf-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist, sein Amt nicht ausüben.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates wegen einer im vorstehenden Absatz erwähnten strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ruht das Mandat, bis der Verfassungsgerichtshof über den Antrag des Gemeinderates auf Erklärung des Mandatsverlustes entschieden hat; wenn der Gemeinderat binnen acht Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles einen solchen Antrag beim Verfassungsgerichtshof nicht stellt, kann das Mandat wieder ausgeübt werden.

(3) Ueber alle diesbezüglich sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet, soweit nicht der Verfassungsgerichtshof zuständig ist, in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung.

## 2. Abschnitt.

### Vom Wirkungsbereich der Gemeinde überhaupt.

§ 38. Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) Ein eigener,
- b) ein übertragener.

§ 39. (1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Der eigene Wirkungsbereich findet seine Grenzen in den bestehenden Bundes- und Landesgesetzen.

(2) Im übrigen richtet sich der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde unter Berücksichtigung der durch Bundes- und Landesgesetze eingetretenen Veränderungen nach Art. V, Abs. 2, des Gesetzes vom 15. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18.

(3) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeingutes (§ 76) und die Verwaltung der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
  2. die Objsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
  3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde, sowie die örtliche Straßenpolizei, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt;
  4. die Gesundheitspolizei, soweit sie nicht nach Art. 10, P. 12, des Bundesverfassungsgesetzes Bundessache ist;
  5. die Sittlichkeitspolizei;
  6. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindevohltätigkeitsanstalten;
  7. die Bau- und Feuerpolizei;
  8. Flurschutz und Flurpolizei;
  9. die Einflußnahme der Gemeinde auf die von ihr zu erhaltenden Mittelschulen, auf die öffentlichen Volks-, Haupt- und Fortbildungsschulen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze;
  10. die Marktpolizei;
  11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch die aus der Gemeinde gewählten Vertrauensmänner oder durch die Gemeindevermittlungsämter nach Maßgabe des hiesfür bestehenden besonderen Gesetzes;
  12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.
- (4) Im Wege des Gesetzes können den Gemeinden bestimmte Geschäfte der Ortspolizei abgenommen und besonderen staatlichen Organen zugewiesen werden.

§ 40. Den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde bildet ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung der Angelegenheiten des Bundes oder des Landes nach Maßgabe der hiesfür bestehenden besonderen Gesetze.

### 3. Abschnitt.

#### Vom Wirkungsbereich des Gemeinderates.

§ 41. Der Gemeinderat ist in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollaufziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§ 42. Der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen insbesondere:

#### I. In Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes:

1. Jede Verfügung über das Gemeindevermögen und Gemeindegut und jede Bestimmung über die Art der Benützung des Gemeindegutes.

2. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges und die Erledigung der Jahresrechnung.

3. Jede nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehörende Angelegenheit, wie z. B. die Aufnahme eines Darlehens, die Uebernahme einer Haftung, der Betrieb eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens (§ 94) und die Beteiligung an einem solchen Unternehmen, der Erwerb von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft usw.

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Verwaltung der Gemeinde stehenden Anstalten und Fonds.

#### II. In sonstigen Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Gemeindevorstandes und Festsetzung der Entlohnung seiner Mitglieder (§ 36).

2. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 50).

3. Die Verleihung des Heimatrechtes, sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Gemeindegliedschaft.

4. Die Verleihung von Stiftungen.

5. Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Patronatsrechtes.

6. Die Anstellung von Gemeindeangestellten (§ 160) und die Festsetzung der für diese geltenden Dienstordnung.

7. Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 43.

8. Die Erlassung von Satzungen über die Benützung von Gemeindeanstalten (§ 95).

§ 43. (1) Soweit die Ortspolizei nicht durch Gesetz staatlichen Organen übertragen ist, kann der Gemeinderat innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften für das Gebiet der Gemeinde erlassen und wegen deren Uebertretung eine Geldstrafe bis zu 200 S oder eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Das Strafrecht in solchen Uebertretungsfällen steht der Gemeinde zu (§ 71).

(3) Ortspolizeiliche Anordnungen, die aus Rücksichten der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen getroffen werden, sind anzuschlagen und an Ort und Stelle angehängt zu halten.

§ 44. (1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, die nötigen Geldmittel für Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, beizustellen. Die Gemeinde ist für jede Unterlassung in dieser Beziehung verantwortlich.

(2) Wenn durch Vernachlässigung dieser Verpflichtung jemand an seiner Person oder an seinem Vermögen geschädigt wird, ist die Gemeinde, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, ihm ersatzpflichtig.

(3) Ueber Ersatzforderungen auf Grund vorstehender Bestimmungen entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung.

§ 45. Der Gemeinderat hat der Armenversorgung ein besonderes Augenmerk zu widmen. Wenn die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonds nicht ausreichen, hat der Gemeinderat die erforderliche Bedeckung zu beschaffen.

§ 46. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die von der Bezirkshauptmannschaft oder von der Landesregierung abgeforderten Gutachten zu erstatten.

§ 47. Der Gemeinderat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 48. Der Gemeinderat überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und die Verwaltung der Gemeindeanstalten, Gemeindefonds und Gemeindeunternehmungen. Er ist berechtigt, hiezu gleichwie zur Abgabe von Gutachten und Vorbereitung von Anträgen in Gemeindeangelegenheiten überhaupt eigene Ausschüsse zu bestellen. Zu solchen Ausschüssen kann er auch Vertrauensmänner mit beratender Stimme beziehen, die dem Gemeinderat nicht angehören.

§ 49. (1) Die Einberufung des Gemeinderates erfolgt durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist vom Stattfinden der Sitzung zu verständigen. Es ist verpflichtet, im Falle des Fernbleibens unverzüglich dem Bürgermeister unter Bekanntgabe des Grundes Mitteilung zu machen. Dieser hat das Ersatzmitglied aus der entsprechenden Parteiliste einzuberufen.

(3) Die Verständigung vom Stattfinden der Sitzung muß drei Tage, in dringenden Fällen zwölf Stunden vor dem Zeitpunkt derselben erfolgen.

(4) In der Geschäftsordnung können die Tage des Zusammenrittes des Gemeinderates im voraus festgesetzt werden, dies mit der Wirkung, daß die besondere Verständigung entfällt.

(5) Der Bürgermeister muß den Gemeinderat binnen 8 Tagen einberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder, von der Bezirkshauptmannschaft oder von der Landesregierung verlangt wird.

(6) Die Vertreter der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern muß die Verständigung schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der Gemeinderatsitzung nicht zur Abstimmung gelangen, es wäre denn, daß der Gemeinde-

rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden die Abstimmung ausdrücklich beschließt.

(8) Beschlüsse, die unter Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen gefaßt werden, können von der Landesregierung als nichtig erklärt werden.

§ 50. (1) Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung.

(2) Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind verpflichtet, die übrigen berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(3) In der Geschäftsordnung sind alle Angelegenheiten zu bezeichnen, deren Erledigung dem Gemeinderat vorbehalten bleibt.

(4) Angelegenheiten, die nach dem Gesetze ausdrücklich der Beschlußfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, können durch die Geschäftsordnung weder dem Bürgermeister noch dem Gemeindevorstand zugewiesen werden.

(5) Weitere Bestimmungen über die Geschäftsordnung enthalten die §§ 49, 55, 61, 62, 67.

(6) Die Geschäftsordnung bleibt so lange rechtsverbindlich, als sie vom Gemeinderat nicht abgeändert wurde.

§ 51. (1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der einberufenen Ersatzmänner anwesend ist.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jedes bei der Sitzung nicht erschienene, ordnungsgemäß verständigte (§§ 49—50) Gemeinderatsmitglied oder Ersatzmitglied, das sein Fernbleiben nicht triftig zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindefasse fließende Ordnungsstrafe bis zu 30 S zu verhängen (§ 57).

(3) Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates bei der Wahl des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindevahlordnung die näheren Bestimmungen.

§ 52. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, darf es an keiner von beiden teilnehmen. Es muß jedoch, wenn dies über Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich erscheint, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. Die Abstimmung hat auch in diesem Falle in seiner Abwesenheit zu erfolgen.

§ 53. (1) Abgesehen von den Fällen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (A. V. G.) hat ein Mitglied des Gemeinderates sich der Stimmenabgabe zu enthalten:

1. In Sachen, an denen es selbst oder der andere Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen der Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Gemeinderat, ohne daß dagegen ein gesonderter Rechtszug offen stünde;

5. im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt hat.

(2) Ein Beschluß des Gemeinderates, an dem ein nach Absatz 1 befangenes Mitglied teilgenommen hat und der auf Grund eines solchen Beschlusses ergangene Bescheid, kann von der Oberbehörde (Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft) als nichtig erklärt werden.

§ 54. (1) Der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 27), führt den Vorsitz im Gemeinderat. Beschlüsse, die in einer Sitzung gefaßt wurden, betrie dies nicht beobachtet wurde, können von der Landesregierung als nichtig erklärt werden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet die Verhandlung und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann über Mitglieder des Gemeinderates, die die Sitzung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach vorausgegangener erfolgloser Ermahnung eine Ordnungsstrafe bis zu 100 S verhängen (§ 57).

§ 55. (1) Zu einem gültigen Beschluß des Gemeinderates ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Jedes anwesende Mitglied des Gemeinderates (Ersatzmitglied) hat seine Stimme abzugeben; der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Wenn er dadurch Stimmengleichheit herstellt, so wird die Abstimmung wiederholt. Zeigt sich auch dort noch Stimmengleichheit, so gilt das als beschlossen, wofür der Vorsitzende stimmt.

(2) Die Stimmgebung erfolgt in offener Abstimmung, sei es durch Ja oder Nein, sei es durch Handheben, durch Aufstehen oder Sitzbleiben.

(3) Ueber ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates kann die Abstimmung auch geheim, das ist durch Stimmzettel, erfolgen. Bei schriftlicher Abstimmung ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

(4) Wahlen und Besetzungen können auch ohne ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates durch Stimmzettel vorgenommen werden.

(5) In der Geschäftsordnung (§ 50) können nähere Bestimmungen über den Vorgang bei der Abstimmung getroffen werden.

§ 56. (1) Die Gemeinderatsitzungen sind öffentlich.

(2) Ausnahmsweise kann die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Bürgermeisters oder dreier Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

(3) Der Ausschluß der Öffentlichkeit darf bei Beratung und Beschlußfassung über die Gemeindeverwaltung oder den Gemeindevoranschlag, über die Rechnungen und Voranschläge der Gemeindefonds und Gemeindeunternehmungen bei sonstiger absoluter Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse nicht erfolgen.

(4) Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Beratung des Gemeinderates störend einzugreifen oder gar die Freiheit derselben zu betreten,

so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen. Ueberdies ist er berechtigt, über Zuhörer, die die Verhandlung stören oder durch ihr ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 S, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Haft bis zu drei Tagen zu verhängen.

§ 57. (1) Ueber die Berufung gegen die nach §§ 51, 54, 56 verhängten Ordnungsstrafen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft und im weiteren Rechtszug die Landesregierung.

(2) Das Verfahren in derartigen Fällen richtet sich nach den Bestimmungen des A. B. G.

§ 58. (1) Ueber die Beschlüsse des Gemeinderates ist eine Niederschrift in einem Sitzungsbuch aufzunehmen. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschlusse nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies ausdrücklich in der Niederschrift vermerkt werde.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Gemeindevorstand angehören, zu fertigen.

(3) Jedem in der Gemeinde Wahlberechtigten steht die Einsicht in das Sitzungsbuch während der Amtsstunden frei.

§ 59. (1) Alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Öffentlichkeit berühren, sind vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen. Die öffentliche Kundmachung geschieht in ortstüblicher Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Gemeindefesttafel durch zwei Wochen. Bestehen in der Gemeinde Fraktionen im Sinne der §§ 142 ff., so sind die Beschlüsse des Gemeinderates auch in diesen Fraktionen anzuschlagen.

(2) Die zweiwöchige Frist zur Einbringung der Berufung beginnt mit dem auf den Anschlag folgenden Tag zu laufen. Erfolgt der Anschlag in den einzelnen Fraktionen nicht am gleichen Tage, so ist die Frist für die Parteien, die in der Fraktion den Wohnsitz haben, von dem dem Tage des Anschlages dortselbst nächstfolgenden Tage zu berechnen.

(3) Beschlüsse, die nur die Rechte und Pflichten einzelner oder nur den inneren Geschäftsgang des Gemeindeamtes oder die Gemeindefesttafel betreffen, bedürfen der öffentlichen Kundmachung nicht.

(4) Beschlüsse, die Rechte und Pflichten einzelner zum Gegenstand haben, sind diesen mittels Bescheides schriftlich mitzuteilen.

#### 4. Abschnitt.

##### Vom Wirkungsbereich des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes.

§ 60. Der Bürgermeister und in den Fällen des § 61, Abs. 2, der Gemeindevorstand ist in allen Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

§ 61. (1) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte.

(2) Durch die Geschäftsordnung (§ 50) können bestimmte, dortselbst näher zu bezeichnende Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches dem Gemeindevorstand (§ 26) zur Beratung und Beschlusfassung vorbehalten werden. Dessenungeachtet kann der Bürgermeister in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Gemeindevorstandes zeitgerecht nicht erfolgen kann, allein die Entscheidung treffen, er hat jedoch den Gemeindevorstand ehestens über seine getroffenen Verfügungen zu verständigen.

(3) Die Bürgermeisterstellvertreter haben den Bürgermeister zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuweist, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen.

§ 62. (1) Der Gemeindevorstand faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, jedenfalls aber auch der Bürgermeister oder sein Stellvertreter anwesend und sämtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter schriftlich — falls die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt — geladen sind. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Als beschloffen gilt das, wofür die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden vom Bürgermeister, bezw. seinem Stellvertreter, als Vorsitzenden gefertigt. Ueber Berufungen entscheidet die Landesregierung (§ 200).

(2) Vermeint der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug des Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.

§ 63. Dem Bürgermeister sind die Angestellten der Gemeinde und der Gemeindefesttafel untergeordnet. Er übt über sie die Disziplinargewalt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

§ 64. (1) Insofern es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Gemeinderat für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende, wählbare Gemeindevorstandesmitglieder zur Unterstützung des Bürgermeisters bei Besorgung dieser Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters auf die Dauer seiner Wahlperiode. Dort, wo ein Fraktionsvorsteher (§ 154) ist, sind diese Geschäfte diesem zu übertragen.

(2) Zur Besorgung der Geschäfte des Gemeindevorstandes kann der Gemeinderat eine in der Ge-

meinde wohnhafte Person, die in der Gemeinde wahlberechtigt ist, dem Gemeinderat aber nicht anzugehören braucht, bestimmen (§ 97). Die Wahl des von der Fraktionsversammlung bestellten Fraktionsstellers (§ 154) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

(3) Bezüglich der Annahme und Ablehnung dieser Bestellungen (Absf. 2) gelten die Vorschriften der §§ 28—30.

(4) Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte an die ihnen vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister, bezw. vom Fraktionsvorsteher erteilten Weisungen zu halten.

§ 65. (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

(2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift des Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes.

(3) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderates (§ 42) oder die Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, so muß die Urkunde überdies von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die dem Gemeindevorstand nicht angehören, unterfertigt werden; in der Urkunde muß der Beschluß des Gemeinderates, bezw. die Genehmigung der Landesregierung ersichtlich gemacht werden.

§ 66. (1) Der Bürgermeister bereitet die dem Gemeinderat vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor, sofern nicht hiezu eigene Ausschüsse (§ 48) bestellt sind.

(2) Der Bürgermeister hat die vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Falls die Beschlüsse der Genehmigung der Landesregierung bedürfen (§ 198), hat er vorerst diese Genehmigung einzuholen.

(3) Vermeint der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderates überschreitet oder gegen bestehende Gesetze verstöße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug des Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.

§ 67. (1) Der Bürgermeister führt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, die Verwaltung der Gemeindegüter und Fonds. Sofern für die Gemeindegüter und Fonds eigene Verwaltungen bestehen, beauftragt er diejenigen, denen die Verwaltung unmittelbar obliegt. Er führt die Oberleitung über alle erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde und verfügt in allen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehören. Er besorgt und leitet das Armenwesen nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen.

(2) Der Bürgermeister bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue

Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

(3) Durch die Geschäftsordnung (§ 50) können die im Absf. 1 und 2 vorgesehene Geschäfte zur Gänze oder zum Teil dem Gemeindevorstand vorbehalten werden.

§ 68. (1) Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Ortspolizei (§ 39), sofern nicht bestimmte Geschäfte derselben im Wege des Gesetzes besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind.

(2) Der Bürgermeister hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu nehmen.

(3) Bei Elementarereignissen ist der Bürgermeister in Fällen außerordentlicher Gefahr berechtigt, die gesamten tauglichen Einwohner zur Durchführung von Abwehrmaßnahmen aufzubieten und erforderlichenfalls auch die unumgänglich notwendigen Eingriffe in das Privateigentum vorzunehmen. Dem Besitzer gebührt hiefür eine Entschädigung, die nach den allgemeinen für die Enteignung geltenden Vorschriften zu bemessen ist.

(4) Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu notwendigen Geldmittel zu sorgen.

(5) In allen Fällen, in denen zum Schutze des öffentlichen Wohles ortspolizeiliche Vorkehrungen in der Gemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

§ 69. (1) Der Bürgermeister besorgt die Geschäfte des übertragenden Wirkungskreises der Gemeinde.

(2) Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgeschriebenen Weise zu vollziehen.

(3) Wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Gemeinderates gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, in denen der Beschluß des Gemeinderates ohne Schaden oder Gefahr nicht eingeholt werden kann, darf der Bürgermeister zwar nach eigenem Ermessen handeln, doch muß er unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates erwirken.

(4) Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises können durch Gesetz ganz oder teilweise staatlichen Organen übertragen werden.

§ 70. (1) Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei zur Sicherung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung einstweilige Verfügungen treffen, wenn die Gefahr besteht, daß eine unaufschiebbare Maßnahme sonst verfehlt werden könnte.

(2) Ueber die Vollstreckung enthält der § 75 nähere Bestimmungen.



§ 71. (1) Der Gemeinde steht die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung ihr ausdrücklich zugewiesen ist. Das der Gemeinde zukommende Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreis durch den Bürgermeister und zwei ständige, vom Gemeinderate gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes ausgeübt. Für den Fall der Verhinderung der zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes sind Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat zu wählen.

(2) Das Straferekenntnis wird mit Mehrheit der Stimmen gefällt.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft kann nach Anhörung des Gemeinderates die Ausübung des Strafrechtes ganz oder teilweise dem Bürgermeister übertragen.

§ 72. (1) Die Bezirkshauptmannschaften können von der Landesregierung ermächtigt und beauftragt werden, das der Gemeinde nach landesgesetzlichen Vorschriften zustehende Strafrecht in einzelnen bestimmten Fällen oder allgemein für bestimmte Gegenstände an sich zu ziehen.

(2) Diese Ermächtigung, bezw. dieser Auftrag kann nur über Antrag des Gemeindevorstandes für die Dauer seiner Wahlperiode erteilt werden.

§ 73. (1) Zeigen sich in einer Gemeinde bei Handhabung des im § 71 erwähnten Strafrechtes Mißstände größeren Umfangs, so kann die Landesregierung ihr das Strafrecht überhaupt oder für bestimmte Gegenstände entziehen und der Bezirkshauptmannschaft übertragen.

(2) Solche Verfügungen können nur mit Wirksamkeit für eine bestimmte Frist, längstens aber für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates erlassen werden. Sie sind im Amtsblatte kundzumachen.

§ 74. (1) Der Bürgermeister ist dem Gemeinderat gegenüber für gehörige Vollziehung der Amtshandlungen, die den eigenen Wirkungskreis betreffen, verantwortlich und der Gemeinde gegenüber haftbar.

(2) Im Falle des § 61, Abs. 2, sind auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes für die gehörige Vollziehung der diesem vorbehaltenen Geschäfte des eigenen Wirkungskreises in gleicher Weise verantwortlich und haftbar.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der nach § 64 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister oder vom Gemeindevorstand übertragenen Geschäfte wird dadurch nicht aufgehoben.

(4) Der Bürgermeister ist für die Amtshandlungen des vom Bund oder Land übertragenen Wirkungskreises der Bezirkshauptmannschaft gegenüber verantwortlich und außerdem für Amtshandlungen des ihm vom Land übertragenen Wirkungskreises auch haftbar.

(5) Ueber alle Ersatzansprüche der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister, den Mitgliedern des

Gemeindevorstandes und gegen die nach § 64 bestellten Personen entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat, in zweiter Instanz die Landesregierung, und zwar mit Ausschluß des Rechtsweges.

(6) Ueber die Ersatzpflicht der Mitglieder des Gemeinderates gegenüber der Gemeinde enthält der § 105 nähere Bestimmungen.

(7) Die Haftung des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates und der nach § 64 bestellten Personen erstreckt sich nur auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflicht.

(8) Ueber Ersatzansprüche des Landes gegenüber dem Bürgermeister in Angelegenheit des vom Lande übertragenen Wirkungskreises entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfalle die Landesregierung, und zwar sowohl über den Bestand des Anspruches, als auch über die Höhe desselben.

§ 75. (1) Geldleistungen für Gemeindezwecke, abgesehen von den Gemeindeabgaben, die nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes eingebracht werden, sind vom Bürgermeister durch seine Organe einzuheben und im Verweigerungsfalle durch Mobilarezekution, wie sie für rückständige Gemeindeabgaben besteht, einzutreiben.

(2) Andere Leistungen läßt der Bürgermeister auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr im Verzuge kann der Verpflichtete unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

(3) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Leistung, die wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit sich durch einen Dritten nicht bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete vom Bürgermeister durch Geldstrafe oder durch Haft zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten wird. Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Saumnisse zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Verlauf der für die Vornahme der Leistung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist. Die Zwangsmittel dürfen in jedem Fall den Betrag von 100 S, an Haft die Dauer von einer Woche nicht übersteigen. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse. Bei Vollziehung der Haft finden die Vorschriften der §§ 360 bis 362 und 365 C.-D. sinngemäß Anwendung. Wird die Haft durch die Gerichte vollzogen, so sind die damit verbundenen Kosten durch die Gerichte nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlichen Strafen bestehenden Vorschriften vom Verpflichteten einzutreiben.

## 4. Hauptstück.

### Vom Gemeindehaushalte, Gemeindegut, Gemeindevermögen.

§ 76. Die Erträgnisse des Gemeindegutes kommen den Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmung der §§ 127 bis 136 zu. Die Erträgnisse des Gemeindevermögens fließen in die Gemeindekasse.

§ 77. (1) Das Gemeindevermögen und das Gemeindegut der Gemeinde, gleich wie das Vermögen der Anstalten und Fonds ist ungeschmälert zu erhalten. Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung der nachhaltigen Pflege ihrer Wäldungen zu richten. Sie hat die forstpolitischen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.

(2) Als Schmälderung des Gemeindevermögens, bezw. des Gemeindegutes ist es anzusehen, wenn die hiezu gehörigen Wäldungen derart behandelt werden, daß der nachhaltige und gleichmäßige Ertrag derselben gefährdet erscheint.

(3) In allen Gemeinden, die eigene Wäldungen besitzen, ist ein Waldwirtschaftsplan zu erstellen. Davon darf nur dann Umgang genommen werden, wenn Schlägerungen nur für den Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten erfolgen und eine Uebererschlägerung nicht zu befürchten ist.

§ 78. Zur Verteilung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes oder eines Teiles desselben unter die Gemeindeglieder ist in der Regel die Bewilligung des Landtages erforderlich. Zur Verteilung eines bereits nach bestimmten Nutzungsflächen aufgeteilten Gemeindegutes unter Aufrechterhaltung der bestehenden gemeinschaftlichen Nutzungsrechte oder zur Verteilung des Gemeindegutes auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1909, E.-G.-Bl. Nr. 61, ist nur die Genehmigung der Landesregierung nötig.

§ 79. (1) Das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde ist derart zu verwalten, daß unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit die tunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt wird. Zurückbezahlte Kapitalien sind ehestens wieder sicher und fruchtbringend anzulegen.

(2) Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse des nächsten Verwaltungsjahres zu verwenden. Sofern sie hiezu nicht benötigt werden, sind sie fruchtbringend anzulegen und zum Gemeindevermögen zu schlagen.

(3) Eine Verteilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeindeforderungen ohne Gemeindeabgaben bestritten werden und daß dieselben auch in Zukunft ohne solche Abgaben bestritten werden können. Eine solche Verteilung bewilligt über den Antrag des Gemeinderates die Landesregierung.

### Inventar.

§ 80. (1) Ueber das gesamte Eigentum der Gemeinde, das die Grundlage für den Haushalt der Gemeinde zu bilden hat, ist ein Inventar zu errichten; dasselbe ist stets in Uebersicht zu erhalten.

(2) In das Inventar sind aufzunehmen das bewegliche und unbewegliche Vermögen, Gerechtfame, sowie die Schulden und Lasten:

- a) der Ortsgemeinde als solcher;
- b) der Fraktionen;
- c) der unter der Verwaltung der Gemeinde (Fraktion) stehenden, öffentlichen Zwecken dienenden Fonds, Anstalten, Unternehmungen und dergleichen.

§ 81. Die Eigenschaften und Gerechtfame der Gemeinde sind genau zu beschreiben. Die öffentlichen oder Privatkapitalien der Gemeinde sind im Inventar mit allen ihren Merkmalen einzutragen.

§ 82. Vorräte und Gerätschaften sind nach ihrer Bestimmung und nach Gegenständen geordnet in das Inventar einzustellen.

§ 83. Rechte, die der Gemeinde auf fremdem Eigentum zustehen, sind genau zu beschreiben und deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen.

§ 84. Zur Aufnahme des Inventars sowie zu dessen Ueberprüfung, Richtigstellung und Ergänzung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen eigenen Ausschuss zu bestellen, der das Inventar nach einem von der Landesregierung festzusetzenden Formulare zusammenzustellen und dem Gemeinderate vorzulegen hat.

§ 85. Der von diesem Ausschusse angefertigte Entwurf ist vom Gemeinderat zu prüfen, allenfalls richtigzustellen, dann nach den Vorschriften des § 65, Abs. 3, zu fertigen. Der Entwurf ist mit der amtlichen Bestätigung des Bürgermeisters zu versehen, daß das Inventar in einer Gemeinderatsitzung die Genehmigung erhalten hat.

§ 86. (1) Das vom Gemeinderat überprüfte Inventar (§ 85) ist gleich wie sonstige Urkunden und Werkfachen der Gemeinde unter sicherem Verschluss zu verwahren.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann in das Inventar Einsicht nehmen.

§ 87. Das Inventar muß gleichzeitig mit der Jahresrechnung jährlich durch mindestens zwei Wochen beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auflegen. Bei der darauffolgenden Rechnungsprüfung durch den Gemeinderat sind etwa vorgebrachte Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Inventars in Betracht zu ziehen.

§ 88. Änderungen im Besitz- und Lastenstand der Gemeinde sind im Inventare fallweise als Anhang ersichtlich zu machen. Das Inventar ist unter Berücksichtigung dieser Veränderungen jährlich anlässlich der Rechnungslegung der Gemeinde und überdies vor jeder Neuwahl der Gemeindevertretung vom Gemeinderat zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu verfassen. Es bildet die Grundlage der Amtsübergabe und ist vom neuen Bürgermeister zum Zeichen der Uebernahme zu unterfertigen.

§ 89. Abschriften des Inventars und der eventuellen Ergänzungen oder Berichtigungen sind der Landesregierung als Aufsichtsbehörde über das Gemeindevermögen vorzulegen.

#### Gebahrung der Gemeinde.

§ 90. (1) Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Bürgermeister an den genehmigten Voranschlag zu halten.

(2) Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, die in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages die Bedeckung überhaupt nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unaufschieblich sind, so hat der Bürgermeister hierüber den Beschluß des Gemeinderates einzuholen.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die vorläufige Einholung der Bewilligung des Gemeinderates ohne großen Schaden für die Gemeinde und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die notwendige Auslage bestreiten. Er muß jedoch unverzüglich sich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates erwirken.

§ 91. (1) Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindefasse fließenden Einnahmen zu bestreiten.

(2) Besteht zur Bedeckung dieser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind vorerst die Einkünfte dieses Vermögens hiezu zu verwenden. Diese dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 92. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Vermögens nach dem bei der Vereinigung getroffenen Uebereinkommen, in Ermangelung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früher selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§ 93. Auslagen, die der Gemeinde in Erfüllung des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches erlaufen, sind von der Gemeinde zu tragen, sofern nicht nach den Bestimmungen der §§ 92 und 109 eine Ausnahme vorgesehen ist.

§ 94. (1) Zum Betrieb von erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und zur Beteiligung an solchen Unternehmungen bedarf die Gemeinde in jedem Falle der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann die Bewilligung und den Betrieb von der Erfüllung bestimmter Bedingungen mit der Wirkung abhängig machen, daß bei Nichterfüllung dieser Bedingungen der Gemeinderat der Gemeinde gegenüber haftbar ist. Diesfalls haben die Bestimmungen des § 105 Anwendung zu finden.

(3) Die Buchführung für solche Unternehmungen muß nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.

§ 95. (1) Der Gemeinderat ist berechtigt, über die Bemützung der Gemeindeanstalten besondere Satzungen zu erlassen.

(2) Eine Verpflichtung zum Erlasse solcher Satzungen besteht nur hinsichtlich der Gemeindefasserleitungen.

(3) Die Satzungen sind ortsüblich kundzumachen und insoweit bindend, als sie nicht vom Gemeinderat ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben wurden.

§ 96. Arbeiten für die Gemeinde sollen in der Regel im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Veräußerungen und Verpachtungen sollen in der Regel im Wege der Versteigerung, sei es der öffentlichen mündlichen, sei es durch Annahme schriftlicher Angebote erfolgen. Hierbei sind Handel und Gewerbe des Landes tunlichst zu berücksichtigen und nach Möglichkeit nur heimische Arbeitskräfte zu verwenden.

§ 97. (1) In jeder Gemeinde (Fraktion) ist vom Gemeinderat (Fraktionsversammlung) zur Besorgung der Kassageschäfte und Rechnungsführung ein Kassier zu bestellen (§ 64). Die Vereinerung der Stelle des Bürgermeisters (Fraktionsvorstehers) mit der des Gemeindefassiers (Fraktionskassiers) ist unzulässig.

(2) Zum Gemeindefassier (Fraktionskassier) dürfen solche Personen nicht bestellt werden, die mit dem Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) oder seinen Stellvertretern verheiratet, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder zu ihnen im Adoptionsverhältnisse stehen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Landesregierung eine Ausnahme bewilligen.

§ 98. Der Gemeindefassier (Fraktionskassier) darf Zahlungen aus der Gemeindefasse (Fraktionskasse) nur über schriftliche Anweisung des Bürgermeisters (Fraktionsvorstehers) leisten.

#### Gemeindegabebuch.

§ 99. (1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefasse (Fraktionskasse) hat der Gemeindefassier (Fraktionskassier) ein Tagebuch zu führen. In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben nach der Reihenfolge, in der sie vorkamen, einzutragen. Jede Einnahme und Ausgabe muß belegt sein.

(2) Bestehen in der Gemeinde besondere Vermögenszweige und Anstalten, für die besondere Voranschläge aufgestellt werden, so sind auch hiefür eigene Tagebücher zu führen.

#### Steuertagebuch.

§ 100. Für die Verrechnung der für Bund und Land einzuhebenden Steuern und der mit diesen Steuern gleichzeitig einzuhebenden Gemeindezuschläge ist ein Steuertagebuch zu führen. In dasselbe sind die Steuern und Zuschläge postenweise nach Gattungen zergliedert einzutragen. Auf Grund des Steuertagebuches erfolgt eine kurze Aufstellung über die Verteilung der eingehobenen Steuern und Umlagen zwischen Bund, Land und Gemeinde. Die aus dieser Verteilung stammenden und auf die Gemeinde entfallenden Abgaben sind

in das Gemeindefagebuch (§ 99) zu übertragen, während die Ausgaben des Bundes, bezw. des Landes an die zuständigen Stellen zu leisten sind.

#### **Einzelnachweisung (Hauptbuch).**

§ 101. (1) Nach dem Gemeindefagebuch ist die Einzelnachweisung als Hauptbuch laufend zu führen. In das Hauptbuch sind die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nach den gleichen Kapiteln und Rubriken, wie sie jeweils die Gemeindefagebuchrechnung vorsieht, einzutragen. Die Eintragung hat von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal monatlich, in größeren Gemeinden wöchentlich, eventuell täglich zu erfolgen.

(2) Kleinen Gemeinden mit geringem Geldumsatz kann die Landesregierung die laufende Führung der Einzelnachweisung nachlassen; dessen ungeachtet haben sie am Schlusse des Jahres als Beilage zur Gemeindefagebuchrechnung die Einzelnachweisung zusammenzustellen.

§ 102. Der Gemeindefagebuchführer (Fraktionskassier) hat für das rechtzeitige Eingehen der Einnahmen zu sorgen, er hat die Rückstände dem Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) zwecks Eintreibung bekanntzugeben. Für jeden durch Außerachtlaffung dieser Verpflichtung der Gemeinde (Fraktion) erwachsenen Schaden ist der Gemeindefagebuchführer (Fraktionskassier) dem Gemeindefagebuchrat (Fraktionsversammlung) gegenüber verantwortlich. Ueber die Frage, ob eine Ersatzpflicht des Gemeindefagebuchführers (Fraktionskassiers) besteht und in welchem Ausmaße der Gemeindefagebuchführer (Fraktionskassier) der Gemeinde (Fraktion) gegenüber ersatzpflichtig sei, entscheidet in erster Instanz der Gemeindefagebuchrat, im Berufungsfalle die Landesregierung.

§ 103. (1) Der Gemeindefagebuchrat überwacht die Vermögensverwaltung der Gemeinde (und ihrer Fraktionen). Er ist verpflichtet, in jedem dritten Monat einmal die Gemeindefagebuchkasse (Fraktionskasse) überprüfen zu lassen. Er hat hierzu einen eigenen Ausschuss zu bestellen, dessen Mitglieder nicht auch dem Gemeindefagebuchrat angehören müssen.

(2) Für jeden durch Außerachtlaffung dieser Verpflichtung der Gemeinde (Fraktion) erwachsenen Schaden ist der Gemeindefagebuchrat der Gemeinde (Fraktion) gegenüber verantwortlich. Ueber die Frage, ob eine Ersatzpflicht der Gemeindefagebuchratsmitglieder besteht und in welchem Ausmaße die einzelnen Mitglieder des Gemeindefagebuchrates der Gemeinde (Fraktion) gegenüber ersatzpflichtig sind, entscheidet nach Durchführung einer Verhandlung an Ort und Stelle die Landesregierung endgültig.

§ 104. (1) Wer aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Gemeindefagebuchrates oder des Gemeindefagebuchrates überhaupt oder aber als Gemeindefagebuchführer (Fraktionskassier) mit einer Abrechnung oder mit einer anderen auf die Vermögensgebarung sich beziehenden Verbindlichkeit im Rückstand geblieben ist, muß vor Ablauf von sechs Monaten vom Gemeindefagebuchrat schriftlich aufgefordert werden, dieser seiner Verpflichtung nachzukommen. Zu diesem Zwecke ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht oder nicht vollständig nach, so kann der Gemeindefagebuchrat über ihn eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Schilling, bei fortgesetzter Weigerung eine solche bis zu 300 Schilling verhängen und gleichzeitig die allfällige Amtsentsetzung des Schuldtragenden beschließen, erforderlichenfalls auch die Entsendung eines Amtsabgesandten beim Amt der Landesregierung beantragen. Diese Kosten belasten den Schuldtragenden.

§ 105. (1) Wenn der Gemeindefagebuchrat es unterläßt, einer ihm nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so ist er der Gemeinde (Fraktion) gegenüber für allen Schaden verantwortlich. Es kann ihm insbesondere auch der Ersatz der Reisekosten des Abgesandten des Amtes der Landesregierung zur Gänze oder zum Teil auferlegt werden.

(2) Ueber die Frage, ob eine solche Ersatzpflicht besteht und in welchem Ausmaße die einzelnen Mitglieder des Gemeindefagebuchrates der Gemeinde (Fraktion) gegenüber ersatzpflichtig sind, entscheidet nach Durchführung einer Verhandlung an Ort und Stelle die Landesregierung endgültig.

#### **Gemeindefagebuchabgaben.**

§ 106. Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen des § 78 des A. B. G. nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften, Gemeindefagebuchabgaben einzuhellen.

#### **Voranschlag.**

§ 107. (1) Das Verwaltungsjahr der Gemeinde (Fraktion) beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

(2) Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinde (Fraktion) ist alljährlich für das nächstfolgende Verwaltungsjahr durch den Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) zu verfassen.

§ 108. Bei Aufstellung des Voranschlages hat sich der Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) der von der Landesregierung festgesetzten Formularien zu bedienen und sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben in Rubriken zusammenzustellen.

§ 109. Abgesonderte Voranschläge (Teilvoranschläge) sind aufzustellen für Fraktionen (§§ 142 ff.), für Gemeindefagebuchanstalten und für Fonds der Gemeinden.

§ 110. (1) Ergibt sich aus den Teilvoranschlägen ein Abgang, für den in den Einkünften der Fraktion oder Gemeindefagebuchanstalten die Bedeckung nicht gefunden werden kann, so ist dieser Abgang in das Erfordernis des Gesamtvoranschlages aufzunehmen.

(2) Ueberschüsse in den Teilvoranschlägen sind in den Gesamtvoranschlag als Einnahme aufzunehmen, wenn die Gesamtgemeinde darauf berechtigten Anspruch hat.

§ 111. (1) Die Voranschläge sind alljährlich vom Gemeinderat längstens einen Monat vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres zu verabschieden und der Landesregierung bis Ende Jänner des neuen Verwaltungsjahres vorzulegen.

(2) In den Fällen, in denen zur Ausschreibung der Abgaben die Genehmigung der Landesregierung vorgeesehen ist, soll der Voranschlag in solcher Frist vom Gemeinderat erledigt werden, daß auch die Genehmigung der Landesregierung noch rechtzeitig erwirkt werden kann.

(3) Zeigt sich im Voranschlage ein Abgang, so hat der Bürgermeister die Art der Bedeckung in Antrag zu bringen.

(4) Zwecks Bestreitung des unbedeckten Teiles des Erfordernisses ist nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes vorzugehen.

§ 112. Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung des Voranschlages ist nach den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes kundzumachen. Während der zweiwöchigen Kundmachungsfrist ist der Voranschlag zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 113. Wenn nicht für einzelne Fraktionen gesonderte Voranschläge aufgestellt werden, so hat als Grundsatz zu gelten, daß für das ganze Gebiet der Gemeinde dieselbe Gemeindeabgabe auch mit demselben Ausmaß ausgeschrieben wird. Die Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes, wonach die Zuschläge für verschiedene Arten ein und derselben Abgabengattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden können, bleiben hiedurch unberührt.

#### Gemeinderechnung.

§ 114. (1) Die Jahresrechnung, die aus dem Tagebuche und aus der Einzelnachweisung (Hauptbuche) zusammenzustellen ist, hat der Bürgermeister zu verfassen und längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres dem Gemeinderat zur Prüfung und Erledigung zu übermitteln. Längstens bis Ende Mai ist die vom Gemeinderat überprüfte Rechnung der Landesregierung vorzulegen.

(2) Tritt der Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) im Laufe des Verwaltungsjahres aus dem Amte, so hat er für die Zeit vom Beginn des Verwaltungsjahres bis zu seinem Ausscheiden sofort nach erfolgter Amtsübergabe Rechnung zu legen und diese samt den Belegen dem neuen Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) zur Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 115. Die Rechnung muß gehörig belegt sein. Sie hat die gleichen Rubriken zu enthalten, die im dazugehörigen Voranschlage für die verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben aufgestellt worden sind.

§ 116. Aus der Rechnung muß zu entnehmen sein:

- a) die Vorschreibung (Gebühr), das heißt das, was eingehoben oder ausgegeben werden soll;
- b) die Abstattung, das heißt das, was wirklich eingenommen oder ausgegeben worden ist;

c) der Rückstand. Dieser ergibt sich aus der Vergleichung zwischen der Gebühr und der Abstattung jeder einzelnen Rubrik.

§ 117. Die Gesamtsumme der Abstattungen muß mit der Endsumme des Tagebuches übereinstimmen. Aus dem Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der Kassarest oder das Guthaben des Rechnungslegers. Für die Rechnung ist das von der Landesregierung vorgeschriebene Formulare zu verwenden.

§ 118. (1) In ähnlicher Weise, wie für die gesamte Ortsgemeinde die Gesamtrechnung, sind für die Fraktionen und für besondere Vermögenszweige Detailrechnungen, und zwar in Übereinstimmung mit den bezüglichen Voranschlägen und Leittagebüchern zu legen.

(2) Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht auch für Gemeindeanstalten und erwerbswirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde.

§ 119. Zur Prüfung der Gemeinderechnung ist vom Gemeinderat ein eigener Ausschuß (Ueberprüfungsausschuß) zu bestellen, dessen Mitglieder nicht dem Gemeinderat angehören müssen. Bezüglich der Verpflichtungen zur Annahme und Ablehnung dieser Wahl seitens der Mitglieder des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der §§ 28—30.

§ 120. (1) Der Ueberprüfungsausschuß (§ 119) hat die Einnahmen Post für Post mit Zuhilfenahme des Inventars der früheren Jahresrechnungen und des Voranschlages zu prüfen und darauf zu sehen, ob Kassarest und die Aktivrückstände richtig übertragen wurden, ob die nötigen Schritte zur Einbringlichmachung der Aktivrückstände eingeleitet worden sind und ob in dieser Beziehung dem Gemeindefassier oder dem Bürgermeister ein Verfallnis zur Last falle. Endlich ob alle Einnahmen, insbesondere die Gemeindeabgaben, für die Gemeinde richtig und vollständig in Empfang gestellt wurden.

(2) Die Ausgaben sind mit dem Inventar und dem Voranschlag zu vergleichen. Es ist zu untersuchen, ob in jeder Rubrik der Ansatz des Voranschlages eingehalten und, wenn er überschritten wurde, ob dafür die im § 90 vorgesehene Genehmigung des Gemeinderates eingeholt wurde.

(3) Jede nicht vom Gemeinderat genehmigte Ueberschreitung hat der Bürgermeister zu rechtfertigen. Wird die Rechtfertigung nicht als hinreichend anerkannt, so hat der Ueberprüfungsausschuß dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten. Das, was hinsichtlich der Ueberschreitungen gesagt wurde, gilt auch für Ausgaben, die, obgleich im Voranschlage vorgeesehen, doch nicht als notwendig erkannt wurden.

(4) Der Ueberprüfungsausschuß hat sich zu überzeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Beträge tatsächlich zu dem angegebenen Zweck verwendet wurden, ob die Zwecke wirklich Gemeindeangelegenheiten betreffen, ob die Ausgaben die ganze Ortsgemeinde oder nur eine Fraktion betreffen, ob

sie daher in die Rechnung der Gesamtgemeinde oder aber in die Rechnung einer Fraktion gehören, ob endlich die Belege, insbesondere die Quittungen richtig, echt und in Ordnung sind.

(5) Dem Rechnungsleger ist Gelegenheit zu geben, seine Gegenäußerungen zu erstatten.

§ 121. Die vom Ueberprüfungsausschuß erledigten Rechnungen müssen zwei Wochen vor der Prüfung durch den Gemeinderat in der Gemeindekanzlei während der Amtsstunden zur Einsicht öffentlich auflegen. Der Tag, von dem angefangen die Einsicht gestattet ist, gleich wie der Tag der Ueberprüfung durch den Gemeinderat, muß durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden.

§ 122. Jedem Wahlberechtigten steht es frei, gegen die aufgelegte Rechnung seine Erinnerung schriftlich einzubringen.

§ 123. (1) Die Sitzung zur Ueberprüfung der Gemeinderrechnung muß öffentlich sein.

(2) Siebet hat der Gemeinderat die von den bestellten Rechnungsprüfern und von den Wahlberechtigten gemachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen.

(3) Bei Beratung und Beschlußfassung über die Rechnungslegung hat der Bürgermeister als Rechnungsleger den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben, die Beschlußfassung hat in seiner Abwesenheit zu erfolgen.

§ 124. (1) Die gefaßten Beschlüsse sind, wenn erforderlich, mit ihrer Begründung in das Sitzungsbuch (§ 58) aufzunehmen. Nach Maßgabe der Beschlüsse ist dem Rechnungsleger durch den Bürgermeisterstellvertreter eine Erledigung auszuführen.

(2) Wurde die Rechnung nicht in allen Punkten als richtig befunden, so sind in der Erledigung die Posten zu bezeichnen, die bemängelt wurden, und die Gründe anzugeben, warum sie bemängelt wurden.

(3) Der Gemeinderat hat für die Einbringung der Erläuterungen dem Rechnungsleger einen Termin zu bestimmen, die eingelangten Erläuterungen genau zu überprüfen und allenfalls die Posten, die dem Rechnungsleger zum Ersatz aufgetragen werden, ausdrücklich zu bezeichnen.

(4) Ergibt sich aus der Rechnung kein Anstand oder sind sämtliche Anstände bereinigt, so ist dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

§ 125. Ueber die Frage, ob und inwieweit der Bürgermeister ersatzpflichtig ist, entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat, im Berufungsfalle die Landesregierung endgültig, und zwar mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 126. Die Beschlüsse des Gemeinderates über die Genehmigung der Rechnung sind nach Vorschrift des § 59 kundzumachen.

## 5. Hauptstück.

### Von den Nutzungen des Gemeindegutes.

§ 127. (1) Für das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist vor allem die bisherige Übung maßgebend.

(2) Die Übung wird im Streitfalle durch Urkunden, rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Stellen oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung der Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes, bei Nutzungen, die ihrer Natur nach aber jährlich auszuüben sind, durch die unbeanstandete Ausübung in den letzten zehn Jahren dargetan. In erster Instanz entscheidet hierüber der Gemeinderat, im Berufungsfalle die Landesregierung.

§ 128. Sofern nicht besondere Rechtmittel eine Ausnahme begründen, darf kein Nutzungsberechtigter aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

§ 129. Für Nutzungen zu gewerblichen Zwecken besteht, von Titeln des Privatrechtes abgesehen, überhaupt kein Anspruch.

§ 130. (1) Wenn in den Jahren 1910 bis 1914 für das Recht zur Teilnahme an bestimmten Nutzungen des Gemeindegutes ein Entgelt zu entrichten war, so darf ein solches auch weiterhin eingehoben werden. Falls aber mit der Eingehobung dieses Entgeltes seit dem Jahre 1914 ausgefetzt worden war, so darf die Wiedereinführung nur innerhalb dreier Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgen.

(2) Das Ausmaß des Entgeltes hat der Gemeinderat nach objektiven Merkmalen festzusetzen.

(3) Es darf jedoch die Summe des Entgeltes, das für solche Nutzungen in der Gemeinde insgesamt eingehoben werden soll, den Beitrag nicht übersteigen, der in den Jahren 1910 bis 1914 im Durchschnitt eingehoben wurde. Für die Berechnung dieses zulässigen Höchstausmaßes ist eine Krone gleich zwei Schilling zu setzen.

(4) Das Höchstausmaß des Entgeltes im einzelnen Fall bildet, sofern sich nicht nach vorstehenden Bestimmungen eine weitere Beschränkung ergibt, den Wert der Nutzung.

§ 131. (1) Wenn oder insofern die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht schon erschöpfend durch die Übung geregelt ist, kann der Gemeinderat die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes durch die Gemeindeglieder (§ 15) mit Beachtung der beschränkenden Vorschriften des § 128 regeln. Siebet hat als Grundsatz zu dienen, daß jede Beeinträchtigung bestehender Rechte vermieden werden muß.

(2) Jede solche Regelung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 132. Die Erträgnisse der Nutzungen aus dem Gemeindegut, die nach Deckung aller rechtmäßigen Ansprüche übrig bleiben, fließen in die Gemeindefasse.

§ 133. (1) Die Gemeinde kann von den Partein, die die Nutzungen des Gemeindegutes tatsächlich beziehen, den Ersatz der auf dem Gegenstand ruhenden öffentlichen Abgaben und Betriebskosten verlangen, insofern diese nicht in dem auf Grund des § 130 eingehobenen Entgelt ihre Deckung finden.

(2) Sie kann auch von allen Nutzungsberechtigten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Nutzung tatsächlich beziehen oder nicht, den Ersatz der zur Erhaltung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Aufwendungen fordern. Dieser Leistung kann sich der Nutzungsberechtigte nur durch Verzicht auf das Recht selbst entschlagen. Für den Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten ist dieser Verzicht unwirksam.

(3) Fließen die Nutzungen auch in die Gemeindefasse, so hat die Gemeinde einen entsprechenden Teil der Kosten und Anwendungen selbst zu bestreiten.

§ 134. (1) Die Nutzungsrechte haften an der Liegenschaft und können, von den nachfolgend vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen, nur mit diesen rechtsgültig übertragen werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Landesregierung über Antrag des Gemeinderates die gänzliche oder teilweise Uebertragung von Nutzungsrechten auf eine andere Liegenschaft innerhalb der Gemeinde bewilligen. Die Bewilligung kann von der Erfüllung bestimmter, in Wahrung der Interessen der Gemeinde gebotener Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 135. (1) Die Gemeinden sind ohne Rücksicht auf den Bestand von Nutzungsrechten im Sinne dieses Gesetzes auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten rechtmäßigen Gemeinderatsbeschlusses unbeschadet der bezüglichen anderweitigen Vorschriften berechtigt:

- a) sowohl Steinbrüche ober oder unter Tag (auf dem Bunde nicht vorbehaltene Mineralien, Sandgruben, Torfstiche) als auch Straßen, Be- und Entwässerungsanlagen und dergleichen auf Gemeindegrundstücken anzulegen oder deren Anlage zu gestatten;
- b) mit Bewilligung der Landesregierung das Nutzungsrecht an solchen Grundstücken aufzuheben, wenn die Umwandlung des Grundstückes in eine volkswirtschaftlich höhere Kulturgattung erfolgt oder das Grundstück für Bauzwecke verwendet wird.

(2) Den Nutzungsberechtigten gebührt eine Entschädigung nur insoweit, als dadurch die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes vermindert wird oder durch den Wegfall der Nutzung eine empfindliche Erschwerung des Wirtschaftsbetriebes eintritt. In beiden Fällen ist die Entschädigung in Natura zu leisten. Nur wenn eine solche Art der Entschädigung nicht möglich ist, darf eine Entschädigung in Geld platzgreifen.

(3) Ueber die Frage, ob eine Entschädigung zu leisten ist, gleichwie über die Art und das Ausmaß der Entschädigung entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfalle die Landesregierung. Die Bezirkshauptmannschaft hat vor ihrer Entscheidung die zuständige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Landesregierung aber den Landeskulturrat anzuhören.

§ 136. Die Bestimmungen der §§ 127—135 gelten in gleicher Weise für die Teilnahme an den Nutzungen des Fraktionsgutes. Sie finden keine

Anwendung auf Gemeinschaftsgüter privatrechtlicher Körperschaften und auf privatrechtliche Nutzungsrechte überhaupt.

## 6. Hauptstück.

### Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§ 137. (1) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich sowohl in Betreff des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches überhaupt oder aber zur Errichtung einzelner in den eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung mit eigenen Vertretungs- und Verwaltungsorganen vereinigen.

(2) Die über den Gegenstand, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit, soweit es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches oder des vom Lande übertragenen Wirkungsbereiches handelt, der Genehmigung durch die Landesregierung; soweit es sich aber um Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches handelt, der Genehmigung durch den Landeshauptmann.

(3) Sie ist in einer Satzung niederzulegen. Diese Satzung hat zu enthalten:

1. die Mitglieder;
2. die Aufgaben und den Umfang;
3. den Namen und Sitz;
4. die Verwaltung, Führung der Geschäfte und Vertretung;
5. den Schlüssel, nach dem die Gemeinden für die Zwecke der Gemeinschaft aufzukommen haben;
6. das Verfahren bei Auflösung der Gemeinschaft, Möglichkeit und Bedingung des Auscheidens einer Gemeinde;
7. Verwendungs des Vermögens im Falle der Auflösung.

§ 138. Jede Aenderung der Satzung bedarf der im § 137, Abs. 2, vorgesehenen Genehmigung.

§ 139. Streitigkeiten zwischen den vereinigten Gemeinden, insbesondere über Verpflichtung zu Leistungen während des Bestehens und nach Auflösung des Verbandes werden in erster Instanz von der Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfalle von der Landesregierung, bezw. dem Landeshauptmann (§ 137, Abs. 2) entschieden.

§ 140. Dritten Personen gegenüber kommt dieser Verwaltungsgemeinschaft die gleiche Stellung wie einer Gemeinde zu. Ihre Beschlüsse unterliegen dem für Gemeinderatsbeschlüsse vorgesehenen Rechtsmittelzug.

§ 141. (1) Gemeinschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwischen mehreren Gemeinden zwecks Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens bereits bestehen, haben binnen Jahresfrist sich den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Regelung der gemeinsamen An-

gelegenheiten nicht einigen, so kann die Landesregierung entsprechende Bestimmungen treffen.

(2) Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

## 7. Hauptstück.

### Von den Fraktionen in der Gemeinde.

§ 142. (1) Fraktionen sind räumlich bestimmte Teile der Gemeinde, die abgesondertes Vermögen besitzen und selbst verwalten oder überhaupt ohne Rücksicht auf den Bestand eines eigenen Vermögens Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde abgesondert aus eigenen Mitteln besorgen.

(2) Fraktionen (Abs. 1) sind juristische Personen, doch sind sie in ihrer Handlungsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes beschränkt.

(3) Im Zweifel, ob für Teile einer Gemeinde diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderates.

(4) Durch die nachfolgenden Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der Fraktionisten gegenüber der Gesamtgemeinde nicht berührt.

§ 143. (1) Die Landesregierung kann angesichts der besonderen Verhältnisse und der besonderen Entwicklung über Antrag von mehr als zwei Dritteln der in einem räumlich bestimmten Teil der Gemeinde wohnhaften Wahlberechtigten nach Anhörung des zuständigen Gemeinderates Teile des Gemeindegebietes als Fraktionen im Sinne dieses Gesetzes erklären und ihnen einen bestimmten Wirkungskreis zuweisen.

(2) Bereits bestehenden Fraktionen kann die Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderates den bisherigen Wirkungskreis im Rahmen dieses Hauptstückes erweitern.

§ 144. Durch Landesgesetz können über Antrag der Fraktionsversammlung und des Gemeinderates zwei oder mehrere Fraktionen zusammengelegt oder bestehende Fraktionsverbände aufgehoben werden.

§ 145. Gegen den Willen der Fraktionen kann der Fraktionsverband von der Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderates ganz aufgehoben oder der Wirkungskreis der Fraktion eingeschränkt werden, wenn sie die ihr zugewiesenen Geschäfte durch längere Zeit vernachlässigt.

§ 146. Streitigkeiten über die Grenzen einer Fraktion entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung.

§ 147. Den Wirkungskreis der Fraktion bildet alles das, was das Interesse der Fraktion zunächst berührt, mit ihren Mitteln besorgt werden kann und entweder Übungsgemäß von ihr tatsächlich besorgt wurde oder ihr zugewiesen wurde. (§ 143.)

§ 148. (1) In den Wirkungskreis der Fraktion gehört insbesondere:

a) die Verwaltung des Fraktionsvermögens und Fraktionsgutes;

b) die Befriedigung der den Fraktionisten gemeinsamen Interessen.

(2) Zum Wirkungskreis der Fraktion bleiben in jedem Falle die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die in besonderen Gesetzen der Gesamtgemeinde zugewiesen sind, ausgenommen.

§ 149. Die Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung,

2. der Fraktionsvorsteher, bezw. sein Stellvertreter,

3. der Fraktionskassier (§ 97).

§ 150. (1) Die Fraktionsversammlung ist die Versammlung aller in der Fraktion nach dem Stand vom 1. Jänner des betreffenden Verwaltungsjahres in der Gemeinde wahlberechtigten und in der Fraktion wohnhaften Personen (Fraktionisten).

(2) Die Fraktionsversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels der Fraktionisten beschlußfähig. Die Bestimmungen des § 55, Abs. 1—4, gelten ungenüß.

§ 151. Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsteher, bezw. dessen Stellvertreter in ortsbühlicher Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der in der Fraktion befindlichen Gemeindefel, einberufen.

§ 152. Die Einberufung der Fraktionsversammlung obliegt dem Fraktionsvorsteher, bezw. seinem Stellvertreter. Das gleiche Recht steht auch dem Bürgermeister zu.

§ 153. Ueber Verlangen der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft, des Bürgermeisters oder eines Fünftels der Fraktionisten muß die Fraktionsversammlung innerhalb acht Tagen einberufen werden.

§ 154. (1) Die Fraktionsversammlung ist in allen Fraktionsangelegenheiten das beschließende, der Fraktionsvorsteher das vollziehende Organ der Fraktion. Der Fraktionsvorsteher hat die Beschlüsse der Fraktion auszuführen.

(2) Der Fraktionsvorsteher wird von der Fraktionsversammlung aus der Mitte der Fraktionisten mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zustande, so haben sich die Wählenden auf die zwei Mitglieder der Fraktion zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzu beziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bezüglich der Ablehnung gelten die Bestimmungen der §§ 28—30.

(3) Die für die Wahl des Fraktionsvorstehers geltenden Bestimmungen haben auch für die Wahl seines Stellvertreters und des Fraktionskassiers Anwendung zu finden.



(4) Der Fraktionsvorsteher, sein Stellvertreter und der Fraktionskassier werden für die Dauer der Amtsperiode des Gemeindevorstandes gewählt.

§ 155. Die Beschlüsse der Fraktionsversammlung unterliegen keinem besonderen Rechtszuge. Sie bedürfen mit Ausnahme der Wahl des Fraktionsvorstehers und seines Stellvertreters zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Gemeinderat, im Berufungsfalle durch die Landesregierung. Die Genehmigung durch die Landesregierung ist auch dann einzuholen, wenn nach den Bestimmungen des § 198 der Beschluß des Gemeinderates zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.

§ 156. Wenn der Gemeinderat die Bestätigung eines Beschlusses der Fraktionsversammlung verweigert, so ist hievon der Fraktionsvorsteher unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Gegen die Verweigerung der Bestätigung steht ihm die Berufung an die Landesregierung offen.

§ 157. (1) Der Fraktionsvorsteher vertritt die Fraktion auch nach außen.

(2) Urkunden, durch die Rechte gegenüber Dritten begründet werden sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Bürgermeisters, des Fraktionsvorstehers, bezw. seines Stellvertreters und zweier dem Gemeindevorstand nicht angehörenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 158. Die Verwaltung des Fraktionsvermögens und Fraktionsgutes hat nach den für das Gemeindevermögen und Gemeindegut bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 159. (1) Der Fraktionsversammlung obliegt unter Beachtung der Bestimmungen des § 155 die Beratung und Beschlußfassung über den vom Fraktionsvorsteher aufzustellenden Fraktionsvoranschlag (§ 109) und über die von ihm zu verfassende Fraktionsrechnung (§ 118).

(2) Zur Bestreitung der im Fraktionsvoranschlag nicht gedeckten Ausgaben können über Antrag der Fraktionsversammlung vom Gemeinderat Fraktionsumlagen ausgeschrieben werden.

(3) Die Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes über die Gemeindeumlagen gelten auch für die Fraktionsumlagen.

## 8. Hauptstück.

### Von den Angestellten der Gemeinde.

§ 160. (1) Gemeindeangestellte im Sinne des Gesetzes sind alle in der Gemeinde voll beschäftigten, ausschließlich im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, die in der Gemeinde Verwaltungsdienst, Bau-, Rechnungs-, Kanzlei-, Sicherheitsdienst leisten und von der Gemeinde unkündbar oder als Anwärter auf ein unkündbares Dienstverhältnis bestellt werden.

(2) Angestellte, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht zutreffen, wie überhaupt Angestellte, die in Gemeindeunternehmungen (§ 94) ausschließlich oder vorwiegend verwendet werden, gleichwie Angestellte, die auf Grund eines beson-

deren Vertrages zeitweilig in der Gemeinde Dienste leisten, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

§ 161. (1) Jede Gemeinde, die Angestellte nach § 160 (1) beschäftigt, kann zur Regelung der Dienst-, Rechts- und Befoldungsverhältnisse dieser Angestellten durch Gemeinderatsbeschluß eine Dienstordnung aufstellen.

(2) In der Dienstordnung dürfen die Rechte der Angestellten keine Schwägerung gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes erfahren, sowie bereits erworbene Rechte der Angestellten nicht aufgehoben oder geschwächt werden.

(3) Solange die Gemeinden von dem ihnen nach Absatz (1) zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, gilt die von der Landesregierung im Berordnungswege zu erlassende Dienstordnung als bindende Norm.

(4) Gemeindeangestellte, die bereits nach den Bestimmungen der für Bundesbeamte geltenden Dienstpragmatik bestellt sind, dürfen in ihren wohl-erworbenen Rechten keine Schwägerung erfahren.

§ 162. Jede zur Besetzung gelangende Stelle § 160 [1] ist im „Boten für Tirol“ und allenfalls auch durch Verlautbarung in der Presse unter näherer Bezeichnung der Stelle und unter Angabe der Aufnahms- und Anstellungsbedingungen sowie der Dienstbezüge auszusprechen.

§ 163. (1) Bei Neuanstellungen im Gemeindevienste wird gefordert:

1. der Nachweis der zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung sowie der nach der Dienstordnung für besondere Dienstzweige geforderten besonderen fachlichen Befähigung;

2. ein Alter von mindestens 18 Jahren;

3. die österreichische Bundesbürgerschaft;

4. ein guter Beurkund.

(2) Von der Aufnahme in den Gemeindevienst sind alle Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder aber wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewohnheit oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt oder aus einem öffentlichen Dienste auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen worden sind.

§ 164. (1) Jeder Bewerber ist vorerst als Anwärter auf den betreffenden Dienstposten aufzunehmen. Anwärter können während der ersten sechs Monate ihrer Dienstleistung jederzeit, sodann gegen vierwöchige Kündigungsfrist entlassen werden.

(2) Die unkündbare Anstellung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des § 165 nach klagloser Vollstreckung der für Angestellte dieser Art in der Dienstordnung vorgeschriebenen Dienstzeit und nach Erfüllung der dortselbst vorgesehenen Bedingungen. Enthält die Dienstordnung keine solchen Bestimmungen, gelten jene der Dienstpragmatik der Bundesbeamten.

(3) War ein Bewerber um eine Gemeindebeamtenstelle bereits in einer anderen Gemeinde in dieser Eigenschaft als unkündbarer Gemeindeange-

steller in Verwendung, so kann er sogleich unkündbar aufgenommen werden.

§ 165. (1) Die unkündbare Anstellung als Gemeindefsekretär ist jedenfalls von der mit Erfolg abgelegten Gemeindebeamtenprüfung abhängig. Anstellungen, die entgegen diesen Bestimmungen erfolgen, können von der Landesregierung als nichtig erklärt werden. Bewerber, die die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung befreit.

(2) Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgt nach mindestens zweijähriger, vollständig zufriedenstellender Dienstleistung in diesem Dienst oder in einem Dienst bei einer öffentlichen Behörde, der diesem Dienstzweig gleichkommt.

(3) Bewerber, die eine unkündbare Anstellung als Gemeindefsekretär anstreben und bereits die bezügliche Prüfung in einem anderen Bundesland oder eine dieser Prüfung gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, können durch die Landesregierung von der Ablegung der Prüfung befreit werden.

(4) Gesuche um Zulassung zur Gemeindefsekretärprüfung sind mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere mit dem Nachweis über die vollkommen zufriedenstellende, mindestens zweijährige Dienstleistung im Gemeindefsekretärdienste belegt, beim Amte der Landesregierung einzubringen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindefsekretärprüfung werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

§ 166. (1) Die Aufnahme als Anwärter auf einen Dienstposten gleich wie die Bestellung zum unkündbaren Gemeindeangestellten erfolgt durch den Gemeinderat.

(2) Hierüber ist dem Angestellten innerhalb einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses unter Berufung auf diesen Beschluß ein Anstellungsdekret auszufertigen.

§ 167. Bei Antritt des Dienstes hat der Gemeindeangestellte in die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters die Angelobung zu leisten.

§ 168. (1) Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern haben zur Besorgung des Gemeindefsekretärdienstes wenigstens einen vollbeschäftigten, ausschließlich im Dienste der Gemeinde stehenden Angestellten nach § 160, Abs. 1, zu bestellen.

(2) Wenn diese Gemeinden zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Gemeindefsekretärdienst bereits durch einen Angestellten tatsächlich besorgen lassen, haben sie diesen Angestellten binnen Jahresfrist in ein unkündbares Dienstverhältnis zu überführen, sofern der Angestellte die für die Anstellung in unkündbarer Eigenschaft erforderlichen Bedingungen erfüllt.

§ 169. (1) In Gemeinden, in denen der öffentliche Gemeindefdienst durch Angestellte im Sinne des § 160, Abs. 1, besorgt wird, erhalten diese Angestellten das jeweils den Bundesangestellten gleicher Art zukommende Dienststeinkommen.

(2) Bei Bemessung des Dienststeinkommens sind die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses öffentlich rechtlicher Natur bei Bund, Land oder Gemeinden zukommenden Ruhegehälter anzurechnen.

(3) Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen Preisen einzurechnen.

§ 170. (1) Die für die Höhe des Dienststeinkommens anrechenbare Dienstzeit der Gemeindeangestellten zählt vom Tage des Eintrittes in den Gemeindefdienst.

(2) Die in Gemeinde-, Landes- oder Bundesdiensten bereits in einem Dienstverhältnisse öffentlich rechtlicher Natur vollstreckte Dienstzeit ist für die Bemessung der Dienstbezüge einzurechnen. Die in der Gemeinde zugezogene Dienstzeit wird nur dann angerechnet, wenn sie der Vorschrift des § 160, Abs. 1, entspricht. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß der Anspruch auf Anrechnung der Vordienstzeit anlässlich der Bewerbung geltend gemacht und nachgewiesen wird.

(3) Die auf Grund der Militär- und Kriegsdienstleistung sowie der Invalidität den Bundesangestellten zukommenden Begünstigungen haben in gleichem Maße auch für die Gemeindeangestellten für die Bemessung der Dienstbezüge Anwendung zu finden.

§ 171. (1) Den derzeit im Dienst befindlichen Gemeindeangestellten ist die im öffentlichen Gemeindefdienst im Sinne des § 160, Abs. 1, zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Dienstbezüge anzurechnen. Frühere Vereinbarungen hinsichtlich Einrechnung anderer Dienstzeiten bleiben aufrecht.

(2) Die Landesregierung kann Angestellte, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Dienste der Gemeinde stehen, über ihr Ansuchen nach Anhörung des Bürgermeisters von der Verpflichtung zur Ablegung der im § 165 vorgesehenen Prüfung befreien.

§ 172. Gemeindeangestellte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden, unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit, mit Ordnungs- und Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses, auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder sonstigen erschwerenden Umstände als Dienstvergehen darstellt. Das Recht des Vorgesetzten, Untergebenen Angehörigkeiten in der Amtsführung auszustellen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 173. Die Strafen sind:

a) bei Ordnungswidrigkeiten: Die Ordnungsstrafe der Verwarnung;

b) bei Dienstvergehen die Disziplinarstrafen, und zwar:

1. der Verweis;

2. die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, und zwar höchstens für zwei Jahre;

3. die Verminderung des Dienststeinkommens um höchstens 10 vom Hundert, und zwar höchstens für vier Jahre;
4. die Veretzung in den Ruhestand, allenfalls mit gemindertem Ruhegenuß, sofern nach den Bestimmungen des § 187, Abs. 2, ein Anspruch auf Ruhegenuß gegenüber der Gemeinde besteht;
5. die Entlassung vom Dienste.

§ 174. Die Ordnungsstrafen werden vom Bürgermeister verhängt und sind schriftlich den Angestellten bekanntzugeben. Gegen eine Ordnungsstrafe steht eine Berufung nicht offen.

§ 175. (1) Der Verhängung der Disziplinarstrafen hat ein Disziplinarverfahren und ein Disziplinarerkenntnis durch den Disziplinarausschuß vorzugehen. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Gemeinderates als Beisitzern. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden vom Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

(2) Der Beschuldigte hat das Recht, aus der Mitte der öffentlich Angestellten desselben Gerichtsbezirkes (Bundes-, Landes-, Gemeindeangestellte, Lehrer an öffentlichen Volks- und Hauptschulen) drei Personen seines Vertrauens als stimmberechtigte Beisitzer in den Disziplinarausschuß zu entsenden. In Gemeinden, in denen eine Personalvertretung besteht, geht das Recht auf diese über. Wird hievon binnen drei Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bürgermeister kein Gebrauch gemacht, so erlischt das Recht auf Beiziehung der Vertrauensmänner. Die aus dieser Beiziehung erlaufenen Kosten belasten in jedem Falle den Beschuldigten. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, einen Vertreter aus den Angestellten in der Gemeinde oder einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, dem die Einsicht in das Anschuldigungs- und Erhebungsmaterial zusteht.

(3) Ueber die Aussagen der Zeugen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Dem Beschuldigten ist das Erhebungsmaterial vorzuhalten und seine Gegenäußerung niederschriftlich festzuhalten.

(5) Verlangt der Beschuldigte weitere Erhebungen, so ist seinem Begehren thunlichst zu entsprechen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Gegenäußerung zu geben.

(6) Die Disziplinarstrafe ist dem Angestellten schriftlich unter Rechtsmittelbelehrung vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses bekanntzugeben.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Disziplinarverfahren werden in der Dienstordnung getroffen.

(8) Gegen das Disziplinarerkenntnis steht die Berufung an die Disziplinaroberkommission bei der Tiroler Landesregierung in Innsbruck offen. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Landesregierung aus ihrer Mitte entsandt werden

und zwei von der Landesregierung ernannten, rechtskundigen Beamten. Den Vorsitz führt der Landesamtsdirektor oder sein Stellvertreter. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik für Bundesbeamte.

§ 176. Gemeindeangestellte, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind, hat der Bürgermeister ohne Einleitung des Disziplinarverfahrens zu entlassen.

§ 177. (1) Wenn es im Interesse des Staates ansehens oder des Dienstes geboten erscheint, ist ein Gemeindeangestellter während der Dauer des Disziplinarverfahrens oder der gerichtlichen Untersuchung vom Bürgermeister vom Amte vorläufig zu entheben.

(2) Dieser hat hierüber sogleich dem Disziplinarausschuß zu berichten, der mit aller Beschleunigung darüber zu entscheiden hat, ob die vorläufige Enthebung aufrecht zu bleiben hat und ob dem Gemeindeangestellten während der Dauer der vorläufigen Enthebung die Bezüge herabzusetzen sind.

(3) Die Bezüge dürfen nie unter Zweidrittel der Gesamtbezüge herabgesetzt werden; diese Herabsetzung darf nicht länger als drei Monate dauern; in diesen Zeitraum wird die Dauer der strafgerichtlichen Untersuchung nicht eingerechnet. Im Falle eines Freispruches sind die verkürzten Bezüge nachzuzahlen.

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses schon vor Ende des Disziplinarverfahrens die Kürzung des Dienststeinkommens aufheben.

§ 178. (1) Die Ansprüche der Gemeindeangestellten hinsichtlich Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung regelt das Angestelltenversicherungsgesetz.

(2) Weitergehende Ansprüche stehen den Gemeindeangestellten nur dann und nur insoweit zu, als sie ihnen von der Gemeinde ausdrücklich zuerkannt wurden.

## 9. Hauptstück.

### Von der Volksabstimmung in der Gemeinde.

§ 179. (1) Eine Volksabstimmung in Gemeindeangelegenheiten findet über Beschluß des Gemeinderates statt.

(2) Sie ist unzulässig, wenn es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches oder aber um die Bestellung von Gemeindeorganen handelt.

§ 180. (1) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Gültigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses vom Ergebnis einer Volksabstimmung abhängig machen. Der Beschluß über die Durchführung der Volksabstimmung muß, um rechtswirksam zu sein, in derselben Sitzung wie der Beschluß in der Hauptsache gefaßt werden.

(2) Der Gemeinderat kann auch mit dem gleichen Stimmenverhältnis die Beschlußfassung über eine

bestimmte Angelegenheit bis zum Ergebnis einer Volksabstimmung aussetzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Beschluß auf Vornahme einer Volksabstimmung hat der Gemeinderat auch den Tag, an dem die Volksabstimmung stattfinden hat, festzusetzen. Dieser Tag ist unverzüglich kundzumachen.

§ 181. (1) Der Gegenstand der Volksabstimmung muß vom Gemeinderat in Form einer Frage derart formuliert sein, daß die Beantwortung mit „Ja“ oder mit „Nein“ möglich ist.

(2) Gegen den Beschluß des Gemeinderates auf Vornahme einer Volksabstimmung ist eine Berufung an die Landesregierung unzulässig.

§ 182. (1) Ein mit Volksabstimmung abgelehnter Gemeinderatsbeschluß darf innerhalb Jahresfrist nicht wieder erneuert werden.

(2) Ein mit Volksabstimmung bestätigter Gemeinderatsbeschluß unterliegt der Genehmigung durch die Landesregierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 183. Die Volksabstimmung darf nur auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag anberaumt werden.

§ 184. Für die Abstimmung bildet das gesamte Gemeindegebiet den Abstimmungsbezirk.

§ 185. Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Anordnung der Volksabstimmung in den rechtskräftig abgeschlossenen Wählerverzeichnissen für die Wahl im Nationalrat wahlberechtigt sind.

§ 186. In Gemeinden von größerer Ausdehnung oder mit mehr als 500 Stimmberechtigten können zur Erleichterung der Abstimmung durch die Gemeindevahlbehörde Abstimmungsprengel gebildet werden.

§ 187. Zum Zwecke der Durchführung der Abstimmung hat der Bürgermeister binnen drei Tagen nach Fassung des Gemeinderatsbeschlusses das Verzeichnis der in der Gemeinde Stimmberechtigten der Gemeindevahlbehörde vorzulegen.

§ 188. Für das weitere Verfahren haben die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 189. Der Stimmzettel darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Jedes andere Wort oder Zeichen macht ihn ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“, teils auf „Nein“, so sind alle ungültig. Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“, so sind sie wie ein einziger Stimmzettel zu zählen.

§ 190. Der Antrag gilt als angenommen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben und zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen auf „Ja“ lauten.

§ 191. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen kundzumachen.

## 10. Hauptstück.

### Vom Aufsichtrecht über die Gemeinden.

§ 192. Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß:

1. das Gemeindegut und Gemeindevermögen ungeschmälert der Gemeinde erhalten bleibe;
2. der Gemeinderat für eine entsprechende Bedeckung aller im Verwaltungsjahre fällig werdenden Schuldschulden Vorsorge treffe und die hierzu erforderlichen Gemeindeabgaben beschließe;
3. die Einnahmen der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet und verwendet, die Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet werden.

§ 193. Leistet der Gemeinderat einem von der Landesregierung in Handhabung ihres Aufsichtrechtes nach § 192 ergangenen Auftrag, für die Bedeckung der Schuldschulden im Gemeindevoranschlag Vorsorge zu treffen, keine Folge, so hat die Landesregierung an Stelle der Gemeindevertretung die zur Verstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Sie kann die Einhebung der beschlossenen Gemeindeabgaben durch die Organe der Gemeinde verlangen und sie allenfalls auch durch eigene Organe auf Kosten der Gemeinde einheben lassen. Sie hat darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die eingehobenen Abgaben der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

§ 194. Zur Erfüllung der der Landesregierung gemäß § 192 obliegenden Aufgaben steht ihr das Recht zu, von der Gemeinde jede zweckdienliche Auskunft zu verlangen, insbesondere die Vorlage von Belegen und Akten aller Art zu fordern, Einsicht in die Bücher und Aufschreibungen der Gemeinde und ihrer Anstalten zu nehmen, zu diesen Zwecken auch Amtsorte an Ort und Stelle zu entsenden und alle zur Behebung der vorgefundenen Mängel geeigneten Verfügungen und Anordnungen zu treffen.

§ 195. Eine Entsendung von Amtsorten hat insbesondere dann zu erfolgen:

- a) wenn der Landesregierung zur Kenntnis gelangt, daß der Voranschlag, die Rechnung oder das Inventar in der Gemeinde überhaupt nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht überprüft worden ist;
- b) wenn der Landesregierung Tatsachen zur Kenntnis kommen, die auf wesentliche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen;
- c) wenn sich die Notwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, der Voranschläge oder der Rechnungen ergibt, die im Wege des Schriftenswechsels voraussichtlich nicht oder nur schwer erzielt werden können;
- d) wenn die Gemeinde selbst um Entsendung eines Amtsentandten zur Überprüfung ihrer Gebarung ansucht;

e) wenn seit der letzten amtlichen Ueberprüfung der Gemeindegabern mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

§ 196. (1) Die Kosten, die dem Lande durch die Entsendung von Amtorganen erwachsen, sind ihm von der Gemeinde zu ersetzen, sofern und insoweit nicht ein Verschulden des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates überhaupt oder einzelner Mitglieder des Gemeinderates oder des Gemeindefiskals oder eine unbegründete Anzeige dritter Personen vorliegt.

(2) In diesen Fällen sind die Kosten der amtlichen Ueberwachung nach Maßgabe des Verschuldens dem Schuldtraagenden, bezw. Anzeiger zum Erfass vorzuschreiben.

§ 197. (1) Die Kosten sind in Bauschbeträgen nach Tarifen, soweit keine Bauschbeträge festgesetzt sind, als Vorauslagen aufzurechnen.

(2) Die Bauschbeträge sind nach der aufgewendeten Zeit und Zahl der notwendigen Amtsoorgane, unabhängig von der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amte festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

§ 198. Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen alle Beschlüsse des Gemeinderates:

1. über eine Veräußerung und Belastung von Gemeinde-(Fraktions-)gut und Gemeinde-(Fraktions-)vermögen;
2. über die Vertretung der Fahresübertritte;
3. über die Ausschreibung von Gemeinde-, Fraktionsabgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes;
4. über die Aufnahme eines Darlehens, Uebernahme einer Haftung, Betrieb eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens (§ 94) oder Beitritt zu einem solchen, Erwerb von Aktien und Gesellschaftsanteilen, Beitritt zu einer Genossenschaft;
5. über die Veräußerung von Holz aus den Gemeinde- oder Fraktionswäldern, und zwar:
  - a) wenn es sich um eine Verkaufschlaggerung von mehr als 1000 m<sup>3</sup> handelt;
  - b) ohne Rücksicht auf die Menge des Holzes, wenn es sich um eine den Nachhaltigkeitsertrag des Waldes übersteigende, der forstpolizeilichen Bewilligung des Landeshauptmannes unterliegenden Verkaufschlaggerung handelt.
6. Jede Verpachtung von Gemeinde- oder Fraktionsgrund sowie von den der Gemeinde zustehenden Rechten überhaupt:
  - a) wenn die Verpachtung über zehn Jahre dauert;
  - b) ohne Rücksicht auf die Pachtbauer, wenn der Pachtvertrag grundbücherlich einverleibt werden soll;
  - c) wenn der Pachtgrund verbaut werden soll.

Der Verpachtung von Grundstücken in den Fällen a) und b) ist die Vermietung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen gleichzuhalten.

§ 199. (1) Die Bezirkshauptmannschaft hat die Landesregierung bei Handhabung des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes zu unterstützen; sie hat insbesondere wahrgenommene Mißstände in der Gebarung der Gemeinden unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. In dringenden Fällen kann die Bezirkshauptmannschaft vorläufige Verfügungen gegen gleichzeitige Berichterstattung an die Landesregierung erlassen. Dieser steht es zu, endgültige Anordnungen zu treffen.

(2) Zu diesem Zweck kann die Bezirkshauptmannschaft erforderlichenfalls Aufklärungen verlangen und Amtsoorgane zur Vornahme der nötigen Erhebungen in die Gemeinde entsenden.

§ 200. Die Landesregierung entscheidet über alle Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderates und Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und über die auf Grund eines solchen Beschlusses ergehenden Bescheide des Bürgermeisters (§§ 59, 62).

§ 201. (1) Wenn der Gemeinderat es unterläßt, die der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde aufzufordern, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(2) Kommt die Gemeinde innerhalb einer von der Bezirkshauptmannschaft festzusetzenden angemessenen Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Bezirkshauptmannschaft der Landesregierung Bericht zu erstatten, der es dann zusteht, an Stelle des Gemeinderates die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen weiteren Beschlüsse zu fassen.

§ 202. (1) Die Landesregierung kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und die nach § 64 bestellten Personen, wenn sie ihren Verpflichtungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nicht nachkommen, mit Geldbußen bis zu 100 S belegen.

(2) Bei grober Verletzung oder fortdauernden Brenschlaffigkeiten der Pflichten können dieselben von der Landesregierung ihres Amtes entsetzt werden, dies jedoch ohne Verlust ihres allfälligen Mandates als Mitglied des Gemeinderates.

§ 203. Wenn im Hinblick auf die Bestimmungen des § 53 des Gesetzes wegen Befangenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderates die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates auch nicht durch Zuziehung von Ersatzmännern hergestellt werden kan, so geht das dem Gemeinderat zustehende Beschlussfassungsrecht auf die Bezirkshauptmannschaft über. Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist rechtlich einem Beschluss des Gemeinderates gleichzuhalten und unterliegt der für Beschlüsse des Gemeinderates gemäß § 59 vorgeschriebenen Kundmachung.

§ 204. (1) Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde kann die Landesregierung in solchen Fällen (§ 203) auf Kosten der Gemeinde einen Vertre-

ter für die Gemeinde bestellen, der befugt ist, alle zur Wahrung der Interessen der Gemeinde erforderlichen Schritte zu unternehmen. Ihm steht auch das Recht zu, alle Rechtsmittel zu ergreifen.

(2) Ein Vertreter für die Gemeinde ist von der Landesregierung auch dann zu bestellen, wenn die Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer Klasse von Gemeindegliedern strittig ist und eine wirksame Wahrung der Interessen der Gemeinde durch die Gemeindevertretung mit Rücksicht auf die Befangenheit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates und ihrer Ersatzmänner nicht zu gewärtigen ist.

§ 205. (1) Wer ein ihm von der Gemeinde anvertrautes Amt oder bei wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde eine ihm übertragene Vertrauensstellung wie immer mißbraucht, begehrt, unbeschadet seiner allfälligen Schadenersatzpflicht, eine Uebertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit Geld bis zu 100 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Bei erschwerenden Umständen, insbesondere dann, wenn die Gemeinde oder deren Unternehmungen geschädigt oder auch nur der Gefahr eines Schadens ausgesetzt wurden, kann die Strafe mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bemessen werden.

§ 206. (1) Die Bezirkshauptmannschaft übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

(2) Zu diesem Zwecke kann die Bezirkshauptmannschaft fallweise die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeinderates und die notwendigen Aufklärungen verlangen.

§ 207. (1) Wenn der Bürgermeister, bezw. Gemeindevorstand Verfügungen trifft oder der Gemeinderat Beschlüsse faßt, die den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde in Wahrung der öffentlichen Interessen berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Verfügungen oder Beschlüsse zu unterlagen.

(2) Gegen diese Verfügung steht dem Gemeinderate die Berufung offen. Ueber diese entscheidet, wenn hiedurch die Gemeinde ihren Wirkungskreis zum Nachteil des Bundes überschreitet oder wenn in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder falsch angewendet werden, der Landeshauptmann, in allen übrigen Fällen die Landesregierung.

§ 208. In Angelegenheiten des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises entscheidet die Bezirkshauptmannschaft über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters und Beschlüsse des Gemeinderates (§§ 22 und 69). Ueber Berufungen gegen deren Bescheide entscheidet in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der

Landeshauptmann, in sonstigen Angelegenheiten die Landesregierung.

§ 209. Wenn die Gemeinde es unterläßt oder verweigert, die ihr im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Bezirkshauptmannschaft auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Ueber Ersatzansprüche des Landes enthält der § 74 nähere Bestimmungen.

§ 210. (1) Die Bezirkshauptmannschaft ist berechtigt, Bürgermeister, die ihre Pflicht in den Geschäften des vom Bund oder Land übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Geldbußen bis zu 100 S zu belegen; bei grober Verletzung oder fortwährender Vernachlässigung ihrer Pflichten hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises ihres Amtes zu entsetzen.

(2) Ist die Pflichtverletzung so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Bürgermeister ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn die Besorgung dieser Geschäfte auch einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates überhaupt sich nicht übertragen läßt und hiezu ein eigenes Organ bestellt werden muß, die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

(3) Für alle Ersatzansprüche der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister gelten die Bestimmungen des § 74, Abs. 5.

§ 211. (1) Der Landesregierung steht es zu, einen Gemeinderat aufzulösen.

(2) Der Gemeinderat ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn der Gemeinderat bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit mindestens Zweidrittel der Ersatzmänner einen bezüglichen Beschluß faßt.

(3) Der Landeshauptmann kann in Wahrung der Interessen des Bundes den Gemeinderat auflösen. Dagegen steht dem Gemeinderate die Berufung an das Bundeskanzleramt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen.

(4) In jedem Fall muß längstens binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates ausgeschrieben werden (§ 32).

§ 212. (1) Die Landesregierung hat zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderates einen Amtsverwalter zu bestellen. Die Landesregierung kann dem Amtsverwalter einen Beirat begeben, den der Amtsverwalter in allen wichtigen Angelegenheiten vor seiner Beschlusfassung zu hören hat.

(2) Dem Amtsverwalter kommen die Befugnisse des Bürgermeisters (Gemeindevorstandes) zu. In dringenden Fällen kann die Landesregierung den Amtsverwalter auch zur Besorgung von Geschäften, die sonst dem Gemeinderat vorbehalten sind, ermächtigen und beauftragen.

(3) Ueber Berufungen gegen Beschlüsse und Bescheide des Amtsverwalters entscheidet die Landesregierung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 208.

Der Landeshauptmann:

**Stumpf.**

Die Mitglieder der Landesregierung:

**Gebhart.**

**Bösmayr.**

Der Landesamtsdirektor:

**Pockels.**